



**Satzung über die Benutzung der Friedhöfe und  
der Bestattungseinrichtungen  
des Marktes Oberelsbach  
(Friedhofssatzung – FS)**

**vom 09.03.2023**

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 sowie Abs. 2 Satz 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der derzeit gültigen Fassung

erlässt der Markt Oberelsbach folgende Satzung:

## **INHALTSVERZEICHNIS**

### **I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN**

- § 1 Geltungsbereiche
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Bestattungsanspruch
- § 4 Friedhofsverwaltung
- § 5 Benutzungszwang
- § 6 Schließung und Entwidmung

### **II. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN**

- § 7 Öffnungszeiten
- § 8 Verhalten im Friedhof
- § 9 Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof
- § 10 Bestattungsunternehmen

### **III. GRABSTÄTTEN UND GRABMALE**

- § 11 Grabstätten
- § 12 Grabarten
- § 13 Einzelgrabstätten
- § 14 Familiengrabstätten
- § 15 Kindergrabstätten
- § 16 Urnengrabstätten
- § 17 Naturnahe / Pflegefreie Urnengrabstätten
- § 18 Urnennische

- § 19 Grabkammer
- § 20 Aschenreste und Urnenbeisetzungen
- § 21 Größe der Grabstätten
- § 22 Rechte an Grabstätten
- § 23 Übertragung von Nutzungsrechten
- § 24 Herstellung von Gräbern
- § 25 Pflege und Instandhaltung der Gräber
- § 26 Gärtnerische Gestaltung der Gräber
- § 27 Besonderer Gestaltungsvorschriften - Grabstätten
- § 28 Erlaubnisvorbehalt für Grabmale und bauliche Anlagen
- § 29 Größe von Grabmalen und Einfriedungen
- § 30 Besonderer Gestaltungsvorschriften - Grabmäler
- § 31 Grabgestaltung
- § 32 Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabmalen

#### **IV. BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN**

- § 33 Leichenhaus
- § 34 Leichenhausbenutzungszwang
- § 35 Leichentransport
- § 36 Leichenversorgung
- § 37 Bestattung
- § 38 Anzeigepflicht und Bestattungszeitpunkt
- § 39 Ruhefrist
- § 40 Exhumierung und Umbettung

#### **V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

- § 41 Alte Rechte
- § 42 Ersatzvornahme
- § 43 Haftungsausschluss
- § 44 Zuwiderhandlungen
- § 45 Inkrafttreten

## **I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN**

### **§ 1**

#### **Geltungsbereiche**

Die Gemeinde errichtet und unterhält die folgenden Einrichtungen für das Bestattungswesen als öffentliche Einrichtungen:

- a) je einen gemeindlichen Friedhof in den Ortsteilen Oberelsbach, Unterelsbach, Weisbach, Ginolfs und Sondernau
- b) je ein gemeindliches Leichenhaus in den Ortsteilen Oberelsbach, Unterelsbach, Weisbach, Ginolfs und Sondernau
- c) das erforderliche Friedhofs- und Bestattungspersonal, bzw. im Auftrag der Gemeinde tätig werdende Vertragsfirmen.

### **§ 2**

#### **Friedhofszweck**

Der Friedhof dient insbesondere den verstorbenen Gemeindegewohnern als würdige Ruhestätte und der Pflege ihres Andenkens.

### **§ 3**

#### **Bestattungsanspruch**

- (1) Auf dem Friedhof werden beigesetzt
  - a) die Verstorbenen, die bei ihrem Ableben in der Gemeinde ihren Wohnsitz hatten,
  - b) die Verstorbenen, die ein Nutzungsrecht an einem belegungsfähigen Grab besitzen,
  - c) die im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Bestattung anderweitig nicht sichergestellt ist,
  - d) Tot- und Fehlgeburten im Sinne des Art. 6 des BestG
- (2) Die Bestattung anderer als der in Abs. 1 genannten Personen bedarf auf Antrag der besonderen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung im Einzelfall.

## **§ 4**

### **Friedhofsverwaltung**

Der Friedhof wird von der Gemeinde verwaltet und beaufsichtigt. Der Belegungsplan wird von der Gemeinde so geführt, dass jederzeit festgestellt werden kann, wann mit wem jedes Grab belegt wurde, wer der Nutzungsberechtigte ist und für welchen Zeitraum das Nutzungsrecht erworben wurde.

## **§ 5**

### **Benutzungszwang**

- (1) Für folgende Einrichtungen wird der Benutzungszwang angeordnet:
  - a) Durchführung der Erdbestattungen (Öffnen und Schließen des Grabes, Benutzung des Bahrwagens, Versenken des Sarges)
  - b) Beisetzung von Urnen
- (2) Aus wichtigen Gründen kann im Einzelfall von Abs. 1 ganz oder teilweise befreit werden, wenn dadurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere die Gesundheit, nicht beeinträchtigt werden und die Würde des Verstorbenen sowie das sittliche Empfinden der Allgemeinheit nicht verletzt werden.

## **§ 6**

### **Schließung und Entwidmung**

- (3) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können im öffentlichen Interesse ganz oder teilweise geschlossen oder entwidmet werden. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte erteilt oder wiedererteilt.
- (4) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekanntzumachen.
- (5) Die Gemeinde kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen, Rechte durch Einigung mit den Grabnutzungsberechtigten vorzeitig aufgelöst wurden oder zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit aufgehoben worden sind. Die Gemeinde kann die Entwidmung verfügen, soweit keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen und alle Ruhefristen abgelaufen sind.
- (6) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte im Einvernehmen mit dem Berechtigten abgelöst werden sollen oder aufgehoben worden sind, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.
- (7) Im Übrigen gilt Art. 11 BestG.

## **II. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN**

### **§ 7**

#### **Öffnungszeiten**

- (1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegeben Zeiten für den Besucherverkehr geöffnet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen oder außerhalb der vorgenannten Öffnungszeiten gestatten.

### **§ 8**

#### **Verhalten im Friedhof**

- (1) Jeder Besucher des Friedhofs hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Kinder unter sechs Jahren ist das Betreten des Friedhofes nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- (3) Besuchern des Friedhofs ist es insbesondere nicht gestattet
  - a) Tiere mitzubringen, ausgenommen sind ausgebildete Blindenhunde,
  - b) zu rauchen und zu lärmern,
  - c) die Wege mit Fahrzeugen und Sportgeräten aller Art zu befahren. Kinderwagen, Rollstühle und vergleichbare Hilfsmittel zum Transport von Kindern, Kranken und Behinderten sind hiervon ausgenommen.
  - d) Waren aller Art sowie gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
  - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Druckschriften, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
  - f) Abraum und Abfälle an anderen Orten abzulagern, als an den hierfür vorgesehenen Plätzen,
  - g) Gräber, Grabhügel, Grabeinfassungen und Grünanlagen unberechtigt zu betreten und/oder zu beschädigen,
  - h) der Würde des Ortes nicht entsprechende Gefäße (z. B. Konservendosen, Plastik- und Glasflaschen sowie ähnliche Gegenstände) auf Gräbern aufzustellen oder solche Gefäße zwischen den Gräbern aufzubewahren,
  - i) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann von den Verboten auf Antrag Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

## § 9

### Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof

- (1) Aus Gründen des Erhalts der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bedürfen Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende für ihre Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Die Zulassung ist schriftlich zu beantragen. Die Gemeinde kann die Vorlage der erforderlichen Nachweise verlangen.
- (2) Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die
  - a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind,
  - b) selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben, in die Handwerksrolle eingetragen sind oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen, zusätzlich müssen Bestatter alle Anforderungen, die in der DIN EN 15017 für Bestattungsdienstleistungen aufgeführt sind erfüllen und
  - c) eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen können.
- (3) Die Zulassung erfolgt durch Zulassungsbescheid. Die Zulassung ist jährlich neu zu beantragen.
- (4) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (5) Unbeschadet § 8 Abs. 3 Buchst. i dürfen gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen nur während der von der Gemeinde festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. In den Fällen des § 7 Abs. 2 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.
- (6) Die Friedhofswege dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung (Antrag nach § 8 Abs. 4) mit den für die Ausführung der Arbeiten oder für den Transport von Arbeitsmitteln erforderlichen Fahrzeugen befahren werden. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Friedhofsbereich beträgt Schrittempo. Bei anhaltendem Tau- oder Regenwetter kann die Friedhofsverwaltung das Befahren der Friedhofswege mit Fahrzeugen untersagen.
- (7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (8) Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Abs. 4 bis 7 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß gegen die Vorschriften dieser Satzung ist eine Mahnung entbehrlich.

## **§ 10**

### **Bestattungsunternehmen**

Für die Ausführung der für die Bestattung notwendigen Arbeiten hat der Bestattungspflichtige ein von der Gemeinde zugelassenes Bestattungsunternehmen zu beauftragen und die hierfür entstandenen Kosten zu tragen.

## **III. GRABSTÄTTEN UND GRABMALE**

### **§ 11**

#### **Grabstätten**

- (1) Die Grabstätten stehen im Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Belegungsplan, der bei der Friedhofsverwaltung innerhalb der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann.

### **§ 12**

#### **Grabarten**

- (1) Gräber im Sinne dieser Satzung sind
  - a) Einzelgrabstätten
  - b) Familiengrabstätten
  - c) Kindergrabstätten
  - d) Urnengrabstätten
  - e) Urnennischen
  - f) Grabkammern
- (2) Die Lage der einzelnen Grabstätten wird durch die Gemeinde bestimmt und richtet sich nach dem Belegungsplan. Der Friedhof ist darin in Grabfelder aufgeteilt. Die einzelnen Grabstätten sind fortlaufend nummeriert. Bestattungen können jeweils nur in den von der Gemeinde freigegebenen Grabfeldern oder deren Teilen erfolgen.
- (3) Die Zuerkennung, Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt der Gemeinde.



## **§ 13**

### **Einzelgrabstätten**

- (1) In Einzelgrabstätten kann in einem Einfachgrab ein Verstorbener, in einem Tiefgrab können maximal zwei Verstorbene mit gleichzeitig laufenden Ruhefristen beigesetzt werden. In einer Einzelgrabstätte können maximal zwei Urnen zusätzlich beigesetzt werden.
- (2) Eine Tiefbettung kann grundsätzlich nur erfolgen, wenn die jeweiligen Bodenverhältnisse dies zulassen. Die Möglichkeiten werden jeweils bei der Graberstbelegung bzw. sobald ein entsprechender Antrag vorliegt von der Gemeinde überprüft und entschieden.

## **§ 14**

### **Familiengrabstätten**

- (1) In Familiengrabstätten können mehrere Verstorbene beigesetzt werden. Die Anzahl der möglichen Beisetzungen Verstorbener richtet sich nach der Lage der Grabstätte. Es wird unterschieden in Einfach- und Tiefgräber.

In einem Einfachgrab beträgt die Zahl der maximal zu bestattenden Verstorbenen zwei nebeneinander, in einem Tiefgrab höchstens vier bei gleichzeitig laufenden Ruhefristen. Bei einem Tiefgrab erfolgt die Bestattung übereinander.

Auf Antrag kann die Gemeinde in begründeten Ausnahmefällen auch eine Mehrfachgrabstätte vergeben, bei der die Zahl der maximal zu bestattenden Verstorbenen im Einzelfall festgelegt wird. In einer Familiengrabstätte können maximal vier Urnen zusätzlich beigesetzt werden.

- (2) Eine Tiefbettung kann grundsätzlich nur erfolgen, wenn die jeweiligen Bodenverhältnisse dies zulassen. Die Möglichkeiten werden jeweils bei der Graberstbelegung bzw. sobald ein entsprechender Antrag vorliegt von der Gemeinde überprüft und entschieden.

## **§ 15**

### **Kindergrabstätten**

- (1) Kindergrabstätten sind Einzelgrabstätten für Verstorbene bis zum 6. Lebensjahr.

## **§ 16**

### **Urnengrabstätten**

- (1) In einer Urnengrabstätte können je nach Lage bis zu vier Urnen beigesetzt werden. Die Urnengrabstätten werden unterschieden in Urnengrabstätte mit zwei Grabstellen, Urnengrabstelle mit vier Grabstellen.

- (2) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts kann die Gemeinde über die Urnengrabstätte verfügen und noch vorhandene Urnen entfernen. Hiervon werden die Grabnutzungsberechtigten rechtzeitig von der Gemeinde benachrichtigt.
- (3) Wird von der Gemeinde über die Urnengrabstätte verfügt, so ist sie berechtigt, in der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs die Aschenreste in würdiger Weise der Erde zu übergeben.

## **§ 17**

### **Naturnahe / Pflegefreie Urnengrabstätten**

- (1) In einer pflegefreien Urnengrabstätte können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.
- (2) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts kann die Gemeinde über die Urnengrabstätte verfügen und noch vorhandene Urnen entfernen. Hiervon werden die Grabnutzungsberechtigten rechtzeitig von der Gemeinde benachrichtigt.
- (3) Wird von der Gemeinde über die Urnengrabstätte verfügt, so ist sie berechtigt, in der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs die Aschenreste in würdiger Weise der Erde zu übergeben.

## **§ 18**

### **Urnennische**

- (1) In Urnennischen können maximal drei Urnen mit gleichzeitig laufenden Ruhefristen beigesetzt werden.
- (2) Wird von der Gemeinde über die Urnengrabstätte verfügt, so ist sie berechtigt, in der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs die Aschenreste in würdiger Weise der Erde zu übergeben.

## **§ 19**

### **Grabkammer**

- (1) Die Maximalanzahl von Beisetzungen in Grabkammern richtet sich entsprechend nach den Vorschriften in § 13 für Einzelgrabstätten.

## **§ 20**

### **Aschenreste und Urnenbeisetzungen**

- (1) Aschenreste und Urnen müssen den Vorschriften der §§ 17 und 27 BestV entsprechen. Eine Urnenbeisetzung ist der Gemeinde rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung sind die standesamtliche Sterbeurkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

- (2) Urnen können in Urnengrabstätten, Urnennischen, Erdgräbern oder in Grabkammern beigesetzt werden. Urnen für Erdbestattungen müssen aus leicht verrottbarem Material bestehen. Urnen, die über der Erde beigesetzt werden, müssen dauerhaft und wasserdicht sein.
- (3) In einer Urnengrabstätte dürfen die Aschenreste mehrerer Verstorbener einer Familie (vgl. § 1 Abs. 1 Ziff. 1 BestV) beigesetzt werden.
- (4) Für das Nutzungsrecht an Urnengrabstätten gelten die §§ 16, 17 und 18 entsprechend.
- (5) Wird das abgelaufene Nutzungsrecht nicht mehr verlängert, ist die Gemeinde berechtigt, an der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs Aschenreste in würdiger Weise der Erde zu übergeben und evtl. vorhandene Urnen dauerhafter und wasserdichter Art zu entsorgen.

## § 21

### Größe der Grabstätten

- (1) Für die Einteilung der Grabstätten ist der Belegungsplan maßgebend. Die Gräber werden nach den jeweils erforderlichen Ausmaßen ausgehoben und haben mindestens folgende Ausmaße:
 

1. Einzelgrabstätten	Länge: 2,25 m	Breite: 0,90 m
2. Familiengrabstätten	Länge: 2,25 m	Breite: 2,00 m
3. Kindergrabstätten	Länge: 1,20 m	Breite: 1,00 m
4. Urnengrabstätten	Länge: 1,00 m	Breite: 1,00 m
5. Pflegefreie Urnengrabstätte	Länge: 0,40 m	Breite: 0,40 m

6. Die Größe der Grabkammern und der Urnennischen ergeben sich bauartbedingt.
- (2) Der Abstand von Grabstätte zu Grabstätte darf 0,30 m (gemessen von Außenkante zu Außenkante) nicht unterschreiten.
- (3) Die Tiefe der Grabstätte bis zur Oberkante des Sarges bzw. der Urne beträgt mindestens:
 

1. Einzelgrabstätten und Familiengrabstätten normal	1,60 m
2. Einzelgrabstätten und Familiengrabstätten tief	2,20 m
3. Kindergrabstätten	1,30 m
4. Urnengrabstätten	0,90 m

5. Die Größe der Grabkammern, Urnenröhren und der Urnennischen ergeben sich bauartbedingt.

## § 22

### Rechte an Grabstätten

- (1) An einer belegungsfähigen Grabstätte kann ein Nutzungsrecht erworben werden. Das Nutzungsrecht wird mindestens auf die Dauer der Ruhefrist verliehen, wenn der Erwerb anlässlich eines Todesfalles oder bereits vor einem Todesfall erfolgt.
- (2) Das Nutzungsrecht an Grabstätten wird an einzelne natürliche Personen nach Entrichtung der Grabnutzungsgebühr (siehe Friedhofsgebührensatzung – FGS) verliehen, worüber dem Nutzungsberechtigten eine Urkunde ausgestellt wird (Graburkunde).

- (3) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann gegen erneute Zahlung der entsprechenden Grabnutzungsgebühr dreimal um weitere fünf Jahre verlängert werden, wenn der Nutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechtes die Verlängerung bei der Friedhofsverwaltung beantragt und der Platzbedarf des Friedhofs es zulässt.
- (4) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts kann die Gemeinde über die Grabstätten anderweitig verfügen. Hierüber werden die bisherigen Nutzungsberechtigten, die Angehörigen in gerader Linie, die Erben oder die Pfleger des Grabes rechtzeitig von der Gemeinde benachrichtigt.
- (5) In den Fällen, in denen die Ruhefrist der zu bestattenden Leichen oder Urnen über die Zeit hinausreicht, für die das Recht an einem Grabplatz besteht, ist das Nutzungsrecht im Voraus für die Dauer der vorgeschriebenen Ruhefrist zu erwerben.
- (6) Jede Änderung der Anschrift des Nutzungsberechtigten ist der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.
- (7) Im alten Friedhof Weisbach sind nur noch Urnenbestattungen möglich.

## **§ 23**

### **Übertragung von Nutzungsrechten**

- (1) Der Ehegatte, der eingetragene Lebenspartner oder ein Abkömmling kann zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten die Umschreibung eines laufenden Grabnutzungsrechtes beanspruchen, wenn der Nutzungsberechtigte zugunsten dieses Angehörigen schriftlich auf das Grabnutzungsrecht verzichtet hat.
- (2) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über,
  - a) auf den überlebenden Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
  - b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
  - c) auf die Stiefkinder,
  - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
  - e) auf die Eltern,
  - f) auf die vollbürtigen Geschwister,
  - g) auf die Stiefgeschwister
  - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Bei einer Verfügung zu Gunsten mehrerer Personen hat die erstgenannte Person Vorrang. Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird der Älteste Nutzungsberechtigter. Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

Haben Vorberechtigte innerhalb von sechs Monaten keinen Antrag auf Übertragung des Nutzungsrechts gestellt, so wird das Nutzungsrecht auf Antrag einer nachberechtigten Person verliehen. Stimmen alle Vorberechtigten zu, so kann das Nutzungsrecht auch in begründeten Einzelfällen auf einen dem Verstorbenen nahestehenden Dritten (z. B. Lebensgefährten oder Stiefkind) übertragen werden.

- (3) Über die Umschreibung erhält der neue Grabnutzungsberechtigte eine Urkunde (Graburkunde).
- (4) Der Anspruch auf Übertragung des Nutzungsrechts erlischt, wenn alle Berechtigten die Übernahme ablehnen oder es kein Berechtigter innerhalb eines Jahres seit Beisetzung des verstorbenen Nutzungsberechtigten übernimmt. In diesem Fall kann die Grabstätte während der Ruhefrist zur Betreuung an Personen überlassen werden, die zu dem Bestatteten eine persönliche Verbindung hatten.

Bei Grabstätten, an den nach einer Bestattung niemand das Grabnutzungsrecht nach Abs. 2 oder das Betreuungsrecht nach Abs. 4 Satz 2 übernimmt, sorgt die Friedhofsverwaltung auf Kosten eines Verpflichteten für die Erstanlage (Aufstellen eines mehrfach verwendbaren Grabmals, Begrünung) und die Pflege der Grabstätte während der Ruhefrist. Gegen vollständigen Kostenersatz können Grabnutzungsrecht und Grabmal erworben werden.

## **§ 24**

### **Herstellung von Gräbern**

- (1) Die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Verrichtungen auf dem gemeindlichen Friedhof sind von der Gemeinde hoheitlich auszuführen, insbesondere
  - a) das Ausheben und Einfüllen des Grabes,
  - b) das Versenken des Sarges und die Beisetzung von Urnen,
  - c) die Überführung des Sarges/ der Urne von der Halle zur Grabstätte bzw. zum Fahrzeug der Aussegnung,
  - d) die Ausgrabung und Umbettung (Exhumierung von Leichen und Gebeinen sowie Urnen) einschließlich notwendiger Umsargungen,
  - e) das Ausschmücken des Aufbahrungsraums und der Aussegnungshalle (Grundausrüstung mit Trauerschmuck).

Die Gemeinde kann mit der Durchführung der hoheitlichen Tätigkeiten ein Bestattungsunternehmen als Erfüllungsgehilfen beauftragen.

- (2) Die Größe der Gräber, sowie die Abstandsflächen richten sich nach dem jeweiligen Friedhofsplan.
- (3) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch Steinmetze oder Bestattungsunternehmen entfernt werden müssen, sind die dadurch entstandenen Kosten durch die Nutzungsberechtigten zu erstatten.

## **§ 25**

### **Pflege und Instandhaltung der Gräber**

- (1) Jede Grabstätte ist spätestens drei Monate nach der Beisetzung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechtes würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten.
- (2) Bei allen Grabstätten sind der Nutzungsberechtigte oder – sofern dieser verstorben ist – die in § 23 Abs. 2 genannten Personen zur ordnungsgemäßen Anlage, Pflege und Instandhaltung des Grabes verpflichtet.
- (3) Kommt der Nutzungsberechtigte oder der sonst Verpflichtete (siehe § 23 Abs. 2) seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme, § 42).
- (4) Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten eines Verpflichteten gem. § 23 Abs. 2 in einem ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen oder abzuräumen oder einzuebnen.

## **§ 26**

### **Gärtnerische Gestaltung der Gräber**

- (1) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen. Die Höhe und Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtbild des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.
- (2) Anpflanzungen aller Art neben den Gräbern werden ausschließlich von der Gemeinde ausgeführt. In besonderen Fällen können Ausnahmen von der Gemeinde zugelassen werden, wenn benachbarte Gräber nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Hochwachsende Gehölze dürfen eine Höhe von 1,00 m nicht überschreiten.
- (4) Alle gepflanzten Gehölze gehen entschädigungslos in die Verfügungsbefugnis der Gemeinde über, wenn sie vom Nutzungsberechtigten nach Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nicht abgeräumt worden sind. Der Schnitt und die Beseitigung zu stark wachsender oder absterbender Bäume und Sträucher kann von der Gemeinde angeordnet werden. Wird die notwendige Maßnahme nicht innerhalb der hierfür dem Nutzungsberechtigten gesetzten Frist durchgeführt, so werden die Arbeiten von der Friedhofsverwaltung auf seine Kosten durchgeführt (Ersatzvornahme, § 42).
- (5) Ein Bereich von 20 cm außerhalb der gesamten Grabstätte ist von den Grabnutzungsberechtigten ordentlich zu unterhalten.
- (6) Bei der Pflege von Grabstätten und Grabmalen dürfen umwelt-, pflanzen- oder steinschädigende Mittel nicht verwendet werden.
- (7) Die Gemeinde stellt auf ihren Friedhöfen Abfallbehälter für die Abfallarten Plastik und Grünabfall zur Verfügung. Mit den Abfallbehältern bietet die Gemeinde die Möglichkeit, verwelkte Blumen

und Grablichter an Ort und Stelle zu entsorgen. Größere Mengen und andere Abfälle, wie sie beispielsweise bei der Anlegung von Grabstätten anfallen, können nicht durch Abfallbehälter aufgenommen werden. Abfälle wie Erde, Tonschalen und komplette Kränze sind selbst zu entsorgen, wobei die Möglichkeit besteht, verwelkte Blumen und Plastik getrennt in die vorhandenen Behälter zu geben.

- (8) Der Pflanzbereich einer Grabkammer ist mit dem Denkmalsockel und den zwei Wangen der Grabumwehrung festgelegt. Eine weitere Einfassung des Grabes, z. B. mit Pflanzen oder Steinen ist nicht zulässig. Wegen der notwendigen Erddurchlüftung und –befeuchtung dürfen in Pflanzflächen keine Planen oder Folien jeglicher Art angebracht werden. Auch dürfen die Pflanzflächen nicht mit Steinplatten oder dergleichen verschlossen oder teilverschlossen werden.
- (9) Unterhalb der Urnennischen an der Urnenmauer in Unterelsbach ist für jeden Grabnutzungsberechtigten eine abgegrenzte Pflanzfläche vorgesehen. Der Grabschmuck darf nicht über die Abgrenzung hinausragen.
- (10) In den grünen Friedhöfen ist eine Bepflanzung vor dem Grabmal in dessen jeweiliger Breite bis zu 1,00 m, bei Einzelgrabstätten bis zu 0,80 m, sowie bei Urnengrabstätten auf einer Fläche von bis zu 0,80 x 0,80 m zulässig.
- (11) In den Friedhöfen des Marktes Oberelsbach sind Flächen angelegt, in denen pflegefreie Urnengrabstätten eingerichtet sind. Die Graboberfläche der pflegefreien Urnengrabstätte wird durch den Friedhofsträger gestaltet und gepflegt.
  - a) Die Ablage von Grabgestecken, Schalen außerhalb der Pflanzfläche wird ausschließlich am Tag der Beisetzung und bis zu vier Wochen danach gestattet.
  - b) Die Ablage von Blumen und Grabutensilien auf der Pflanzfläche ist nicht erlaubt.
  - c) Die Ablage von Grablichtern ist nur auf den zentralen Ablageflächen bzw. Setzsteinen zulässig.

## **§ 27**

### **Besondere Gestaltungsvorschriften - Grabstätten**

1. In den Friedhofsplänen können für einzelne Friedhöfe und Friedhofsteile besondere Vorschriften über die Gestaltung der Grabbeete festgelegt werden. Insbesondere können Regelungen getroffen werden hinsichtlich
  - a) der Zulässigkeit von Grabhügeln
  - b) der Größe der Pflanzflächen
  - c) der Zulässigkeit von Einfassungen
  - d) der Bepflanzungsart und des Grabschmuckes

## § 28

### Erlaubnisvorbehalt für Grabmale und bauliche Anlagen

- (1) Die Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung bedarf – unbeschadet sonstiger Vorschriften – der Erlaubnis der Gemeinde. Die Gemeinde ist berechtigt, soweit das zur Wahrung der Rechte anderer notwendig ist und der Friedhofszweck es erfordert, Anordnungen zu treffen, die sich auf Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen beziehen.
- (2) Die Erlaubnis ist rechtzeitig vor Anfertigung oder Veränderung des Grabmales oder der baulichen Anlage bei der Gemeinde durch den Grabnutzungsberechtigten zu beantragen, wobei die in § 29 genannten Maße zugrunde zu legen sind. Dem Antrag ist zweifach beizufügen:
  - a) Der Grabmalentwurf bzw. der Entwurf der baulichen Anlage mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.
  - b) Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.
- (3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften der §§ 29 und 31 dieser Satzung entspricht.
- (4) Ohne Erlaubnis aufgestellte Grabmale sind nach schriftlicher Aufforderung an den Nutzungsberechtigten unter angemessener Fristsetzung zu entfernen, wenn sie den sicherheitsrechtlichen Anforderungen nicht genügen oder den gestalterischen Merkmalen der §§ 29 und 31 widersprechen (Ersatzvorname, § 42). Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine für sechs Wochen befristete öffentliche Aufforderung. Kommt der Nutzungsberechtigte nicht fristgerecht der Aufforderung nach, so ist die Gemeinde berechtigt auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten das Grabmal zu entfernen und zu verwerten.
- (5) Die nicht erlaubnispflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder – kreuze zulässig und dürfen nicht länger als zwei Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

## § 29

### Größe von Grabmalen und Einfriedungen

- (1) Grabmäler dürfen im Regelfall folgende Ausmaße nicht überschreiten:

1. Einzelgrabstätten	Höhe: 1,20 m	Breite: 0,80 m
2. Familiengrabstätten	Höhe: 1,30 m	Breite: 1,60 m
3. Kindergrabstätten	Höhe: 1,00 m	Breite: 0,60 m
4. Urnengrabstätten	Höhe: 0,80 m	Breite: 0,50 m
5. Urnengrabstätte (1 Röhre)	Höhe: 0,80 m	Breite: 0,25 m
6. Urnengrabkissen	42 cm x 42 cm, Höhe: hinten 20 cm, vorne 10 cm	
7. Grabkammern	Höhe: 1,30 m	Breite: 1,00 m



(2) Grabeinfriedungen dürfen im Regelfall folgende Breiten (gemessen von der Außenkante zu Außenkante) nicht überschreiten:

1. Einzelgrabstätten	Breite: 1,00 m	Länge: 1,80 m
2. Familiengrabstätten	Breite: 2,00 m	Länge: 1,80 m
3. Kindergrabstätten	Breite: 0,60 m	Länge: 1,00 m
4. Urnengrabstätten	Breite: 1,00 m	Länge: 1,00 m

(3) In den Grünen Friedhöfen dürfen Grabmäler folgende Ausmaße nicht überschreiten:

1. Einzelgrabstätten	Höhe: 1,30 m	Breite: 1,00 m
2. Familiengrabstätten	Höhe: 1,50 m	Breite: 1,50 m
3. Urnengrabkissen	42 cm x 42 cm, Höhe: hinten 20 cm, vorne 10 cm	
4. Abdeckplatte Urne bodengleich	42 cm x 42 cm	

(4) In den grünen Friedhöfen sind keine Grabeinfriedungen erlaubt.

(5) Grabeindeckungen müssen sich dem Gesamtbild des Friedhofes oder auch der jeweiligen Abteilung anpassen. In besonders gelagerten Fällen kann die Gemeinde Ausnahmen zulassen. Es gelten folgende besondere Vorschriften für Grabeindeckungen:

a) Auf Grabstätten in den Grünen Friedhöfen und bei Grabkammern sind keinerlei Abdeckungen zulässig.

b) Für die Urnenwand sind einheitliche Abdeckplatten zu verwenden, die über die Friedhofsverwaltung zu beziehen sind. Auf den Urnenplatten sind nur Schrift oder schriftartige Gestaltungen zulässig. Es sind keine Hängevorrichtungen, beispielsweise für Vasen, zulässig.

(6) An den naturnahen/pflegefreien Urnengräbern ist die Namensnennung auf der Stele mittels einer von der Friedhofsverwaltung zur Verfügung gestellten Plakette zulässig. Die Herstellung und Anbringung der Plakette erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.

(7) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen sowie geschmiedete oder gegossene Bronze verwendet werden.

(8) Eine Überschreitung ist im Einzelfall zulässig, sofern sie mit den Bestimmungen des § 29 dieser Satzung und dem Friedhofszweck vereinbar ist und die Gemeinde die Erlaubnis erteilt.

## § 30

### Besondere Gestaltungsvorschriften - Grabmäler

(1) In den Friedhofsplänen können für einzelne Friedhöfe und Friedhofsteile besondere Vorschriften über die Gestaltung von Grabmälern und sonstigen baulichen Anlagen festgelegt werden. Ebenfalls können Regelungen getroffen werden hinsichtlich

a) der Zulässigkeit bestimmter Werkstoffe und ihrer Bearbeitung sowie der Beschriftung und Symbolgestaltung,

b) der Zulässigkeit von Sockeln sowie von Einfassungen und Ihrer Gestaltung,

- c) der Zulässigkeit von liegenden Grabplatten sowie deren Größe und Gestaltung
- d) der Zulässigkeit von Einfassungen
- e) der Bepflanzungsart und des Grabschmuckes

## § 31

### Grabgestaltung

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen müssen dem Friedhofszweck entsprechen; sie müssen so gestaltet sein, dass die Würde des Friedhofs als Ruhestätte der Verstorbenen gewahrt ist.
- (2) Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie nachweislich ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Artikel 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind. Die Herstellung im Sinne dieses Artikels umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. Der Nachweis kann im Sinne von Satz 1 kann erbracht werden durch
  - 1. eine lückenlose Dokumentation, wonach die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein ausschließlich in Mitgliedstaaten der Europäischen Union, weiteren Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz hergestellt worden sind, oder
  - 2. die schriftliche Erklärung einer Organisation, wonach
    - a) die Herstellung ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit erfolgt ist,
    - b) dies durch sachkundige und unabhängige Kontrolleure regelmäßig und unangemeldet vor Ort überprüft wird und
    - c) die ausstellende Organisation weder unmittelbar noch mittelbar an der Herstellung oder am Handel mit Naturstein beteiligt ist.

Ist die Vorlage eines Nachweises nach Satz 1 unzumutbar, genügt es, dass der Letztveräußerer schriftlich

- 1. zusichert, dass ihm keine Anhaltspunkte dafür bekannt sind, dass die verwendeten Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein unter schlimmsten Formen von Kinderarbeit hergestellt worden sind, und
- 2. darlegt, welche wirksamen Maßnahmen ergriffen worden sind, um die Verwendung von solchen Grabsteinen und Grabeinfassungen zu vermeiden.

Eines Nachweises im Sinne von Satz 2 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. September 2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

## § 32

### Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabmalen

- (1) Jedes Grabmal muss seiner Größe entsprechend dauerhaft und standsicher gegründet werden. Die Fundamente sind nach den aktuellen Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Baukunst durch fachkundige Firmen zu setzen. Maßgeblich für die bei der Errichtung der Grabmale geltenden anerkannten Regeln der Baukunst ist die Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA-Grabmal) der Deutsche Naturstein Akademie e. V. in ihrer jeweils geltenden Fassung.
- (2) Der Grabnutzungsberechtigte hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, sicheren und sauberen Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabmales oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden. Grabmale, die sich nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden, können nach voran gegangener Aufforderung auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder der in § 23 Abs. 2 genannten Personen entfernt werden, wenn die Wiederherstellung verweigert oder innerhalb der gesetzten Frist nicht durchgeführt wird (Ersatzvornahme, § 42).
- (3) Der Nutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag handelnden Personen haften für jede durch die Errichtung von Grabmalen und baulichen Anlagen entstehenden Beschädigungen der Grab- und Friedhofsanlagen.
- (4) Grabmale und bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrecht nur mit vorheriger Erlaubnis der Gemeinde entfernt werden.
- (5) Nach Ablauf der Ruhezeit und des Nutzungsrechts sind die Grabmale, Einfriedungen und Fundamente nach einer entsprechenden Aufforderung der Gemeinde durch den vorher Nutzungsberechtigten oder den nach § 23 Abs. 2 Verpflichteten innerhalb von 3 Monaten zu entfernen. Die Grabstätten sind einzuebnen. Kommt der Nutzungsberechtigte oder der sonst Verpflichtete seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter erneuter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des vormals Nutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme, § 42). Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine auf sechs Wochen befristete öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder eines Verpflichteten abzuräumen und einzuebnen. Grabmale, Einfriedungen und sonstiger Grabschmuck gehen in das Eigentum des Friedhofsträgers über.
- (6) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde. Die Entfernung oder Änderung solcher Anlagen auch nach Ablauf der Ruhefrist und des Grabnutzungsrechts bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde.

## **IV. BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN**

### **§ 33**

#### **Leichenhaus**

- (1) Das Leichenhaus dient der Aufbewahrung der Leichen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Verstorbener bis zur Beisetzung im Friedhof. Das Leichenhaus darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Die Verstorbenen werden im Leichenhaus aufgebahrt. Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Hinterbliebenen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Bestattungspflichtigen (§ 6 BestV) entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch bei entsprechender Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes. Die Säрге sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.
- (3) Leichen von Personen, die bei Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes erkrankt waren, werden in einem gesonderten Raum untergebracht. Der Zutritt zu diesem Raum und die Besichtigung der Leichen bedürfen der vorherigen Erlaubnis des Amtsarztes.
- (4) Für die Beschaffung von Särgen, Sargausstattungen und für die Bekleidung von Leichen gelten die Vorschriften des § 30 BestV.

### **§ 34**

#### **Leichenhausbenutzungszwang**

- (1) Jede Leiche ist spätestens 24 Stunden vor der Bestattung in das gemeindliche Leichenhaus zu verbringen.
- (2) Dies gilt nicht, wenn
  - a) der Tod in einer Anstalt (z.B. Krankenhaus, Klinik, Alten- bzw. Pflegeheim u.a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist.
  - b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und innerhalb einer Frist von 24 Stunden überführt wird,
  - c) die Leiche in einem privaten Krematorium verbrannt werden soll und sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen des § 17 BestV vom Träger der Bestattungsanlage geprüft werden.

### **§ 35**

#### **Leichentransport**

Zur Beförderung von Leichen im Gemeindegebiet sind Leichenwagen zu benutzen. Die Beförderung der Leichen hat durch ein geeignetes Bestattungsunternehmen zu erfolgen.

### **§ 36**

#### **Leichenversorgung**

Reinigen, Ankleiden und Einsargen der Leichen hat durch ein geeignetes Bestattungsunternehmen zu erfolgen.

### **§ 37**

#### **Bestattung**

Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen sowie die Beisetzung von Aschenurnen unter der Erde bzw. in Urnenfächern und Grabkammern. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab eingefüllt oder das Urnenfach / die Grabkammer geschlossen ist.

### **§ 38**

#### **Anzeigepflicht und Bestattungszeitpunkt**

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes der Gemeinde anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen. Wird eine Bestattung in einer bereits vorher erworbenen Grabstätte beantragt, ist auf Anforderung das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Hinterbliebenen, dem Bestattungsunternehmen und ggf. mit dem zuständigen Pfarramt fest.
- (3) Erdbestattungen und Einäscherungen sollen in der Regel spätestens 96 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen müssen spätestens drei Monate nach der Einäscherung bestattet werden, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Urnengrabstätte bestattet.

### **§ 39**

#### **Ruhefrist**

Die Ruhefrist für Urnengrabstätten, Urnennischen, Grabkammern und Kindergräber beträgt 15 Jahre. Die Ruhefrist für alle anderen Gräber beträgt 25 Jahre.

## **§ 40**

### **Ausgrabungen (Exhumierungen) und Umbettungen**

- (1) Die Exhumierung und Umbettung von Leichen und Urnen bedarf unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde.
- (2) Soweit Exhumierungen von Leichen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sollen sie nur in den Monaten Oktober bis März und zwar außerhalb der Besuchszeiten erfolgen.
- (3) Zur Exhumierung und Umbettung bedarf es eines Antrages des Grabnutzungsberechtigten.
- (4) Angehörige und Zuschauer dürfen der Exhumierung bzw. Umbettung nicht beiwohnen.
- (5) Im Übrigen gilt § 21 BestV.

## **V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **§ 41**

#### **Alte Rechte**

- (1) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte bleiben unverändert.
- (2) Bei Urnen kann die Nutzungszeit auf Antrag auf die neu festgesetzte Ruhefrist von 15 Jahren verkürzt werden. Ein Kostenersatzanspruch entsteht dabei nicht.
- (3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

### **§ 42**

#### **Ersatzvornahme**

Werden die in dieser Satzung festgelegten Handlungspflichten nicht rechtzeitig erfüllt, kann die Gemeinde die Handlung auf Kosten des Pflichtigen vornehmen oder vornehmen lassen. Die Ersatzvornahme ist vorher schriftlich anzukündigen. Dabei ist eine angemessene Frist zu setzen. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist und die Ersatzvornahme zur Abwehr einer drohenden Gefahr notwendig ist.

## **§ 43**

### **Haftungsausschluss**

Die Gemeinde übernimmt für die Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen und für Schäden, die durch Beauftragte dritter Personen verursacht werden, keine Haftung.

## **§ 44**

### **Zuwiderhandlungen**

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i. V. m. § 17 OwiG kann mit Geldbuße von mindestens 5,- Euro und höchstens 1000,- Euro belegt werden wer:

- a) den Vorschriften über den Benutzungszwang zuwiderhandelt
- b) die erforderliche Erlaubnis der Gemeinde nicht einholt
- c) die erstmalige Anlage, Pflege und Instandhaltung der Grabstätten nach den §§ 24 bis 32 nicht satzungsgemäß vornimmt
- d) sich entgegen den Bestimmungen dieser Satzung nicht ruhig und der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die festgelegten Verbote missachtet

## **§ 45**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft, gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung – FS des Marktes Oberelsbach vom 11.03.2016 außer Kraft.

Markt Oberelsbach, den 09.03.2023

gez.  
Björn Denner  
Erster Bürgermeister